

Haftungsausschluss:

Um eForms-Formulare zu übertragen, ist laut Europäische Kommission das offizielle XML-Format zu nutzen. Die folgende HTML-Darstellung ist aus diesem XML-Format generiert und basiert auf den Veröffentlichungen des SDK-DE und dem eForms-Notice-Viewer von TED. Dies wurde nur stichpunktartig geprüft, es gibt keinerlei Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der HTML-Darstellung.

1 Beschaffer

1.1 Beschaffer

Offizielle Bezeichnung: [Stadt Arnsberg] ---

Art des öffentlichen Auftraggebers: *Kommunalbehörden*

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: *Allgemeine öffentliche Verwaltung*

2 Verfahren

2.1 Verfahren

Titel: KI-gestützte Sicherheits-Software zur Analyse von potentiellen Sicherheitsereignissen von einigen Endgeräten hin zu allen sich in einem Netzwerk befindlichen Endgeräten (Workstations, Server, Netzwerkhardware, usw.)

Beschreibung: Ausweitung der Analyse von potentiellen Sicherheitsereignissen von einigen Endgeräten hin zu allen sich in einem Netzwerk befindlichen Endgeräten (Workstations, Server, Netzwerkhardware, usw.), soweit technisch möglich. Ergänzend werden diese Ereignisse an zentraler Stelle in einer Cloud zusammengeführt und dort mit aktuellsten technologischen Möglichkeiten (überwiegend automatisierte Analyse durch künstliche Intelligenz und Nutzung weltweit aggregierter Daten zu potentiellen Angriffsszenarien) auf potentielle Angriffsvektoren analysiert und bewertet. Im Ergebnis werden durch diese Technikumsetzung größtenteils vorliegende Bedrohungen bereits automatisiert behoben oder unterbunden. Ergänzt wird diese technische Lösung um ein SOC (Security Operation Center). Hier wird rund um die Uhr darauf geachtet, die durch die o.g. Lösung erzeugten Vorfälle, die nicht automatisiert gelöst werden können, zu beurteilen und ggfs. individuelle Maßnahmen zu ergreifen. Diese können bis hin zum Abschalten von Infrastruktur (Server, Netzwerk, usw.) reichen.

Kennung des Verfahrens: 53807e04-0561-4126-b7bd-f04e61b54e0f

Interne Kennung: B 3/24

Verfahrensart: *Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb*

2.1.1 Zweck

Art des Auftrags: *Lieferungen*

Haupteinstufung (cpv): 48730000 *Sicherheitssoftwarepaket*

2.1.2 Erfüllungsort

NUTS-3-Code: *Hochsauerlandkreis (DEA57)*

Land: *Deutschland*

2.1.4 Allgemeine Informationen

Dieses annullierte oder ergebnislos gebliebene Verfahren oder Los wird neu aufgelegt

Verfahrensart

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

VgV

5 Los

5.1 Los: LOT-0001

Titel: KI-gestützte Sicherheits-Software für Endgeräte zum Schutz vor Cyberangriffen

Beschreibung: Alle Endgeräte der Stadt Arnsberg sollen mit einer Sicherheits-Software zum Schutz vor Cyberangriffen ausgestattet werden.

Interne Kennung: B 3/24

5.1.1 Zweck

Art des Auftrags: *Lieferungen*

Haupteinstufung (cpv): 48730000 *Sicherheitssoftwarepaket*

5.1.2 Erfüllungsort

Ort: Arnsberg

NUTS-3-Code: *Hochsauerlandkreis (DEA57)*

Land: *Deutschland*

5.1.3 Geschätzte Dauer

Dauer: 36 MONTH

Dauer: 36 MONTH

5.1.6 Allgemeine Informationen

Nicht mit EU-Mitteln finanziertes Beschaffungsprojekt

Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

5.1.7 Strategische Auftragsvergabe

Art der strategischen Beschaffung: *Entfällt*

5.1.10 Zuschlagskriterien

Kriterium:

Art: Qualität

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe

Informationen über die Überprüfungsfristen: § 135 GWB (1) Ein öffentlicher

Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. gegen § 134 verstoßen hat oder 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. (3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist, 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen. Gemäß § 160 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Gem. § 135 GWB können sich Wirtschaftsteilnehmer an die Vergabekammer mit dem Antrag auf Feststellung wenden, dass ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam sei. Möglich ist dies u. a. dann, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist. Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt jedoch nicht ein, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist, 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. Die Bekanntmachung nach § 135 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 GWB muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

5.1.15 Techniken

Rahmenvereinbarung:

Entfällt

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Entfällt

5.1.16 Weitere Informationen, Mediation und Überprüfung

Überprüfungsstelle: [Bezirksregierung Münster] ---

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: [Stadt Arnsberg] ---

Organisation, die einen Offline-Zugang zu den Vergabeunterlagen bereitstellt: [Stadt Arnsberg] ---

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: [Bezirksregierung Münster] ---

Organisation, aus deren Mitteln der Auftrag bezahlt wird: [Stadt Arnsberg] -
--

Organisation, die die Zahlung ausführt: [Stadt Arnsberg] ---

6 Ergebnisse

Wert aller im Rahmen dieses Verfahrens vergebenen Aufträge: 249713.35 EUR

Direktvergabe:

Begründung der Direktvergabe: *Der Auftrag kann nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden, da aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist*

Sonstige Begründung: Nach § 14 (4) Abs. 2 Buchstabe b) VgV kann ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmen durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann, weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist. Nach den Ausführungen des FD IT-Service ist die Einführung einer Sicherheitssoftware zur Abwehr von Cyberangriffen und damit der Sicherheit der Daten dringend erforderlich, da potentielle Angreifer momentan davon ausgehen können, dass sich die Sicherheitslage im Verband aktuell in einem suboptimalen Zustand befindet. Diesen Zustand gilt es schnellstens abzustellen. Die Dringlichkeit i.S. des § 14 (4) Nr. 3 VgV liegt vor (s. dazu auch das Schreiben des MHKBD NRW vom 15.11.2023). In dem Vermerk des FD 7.3 wird zudem die Notwendigkeit ausgeführt die gleiche Software zu beschaffen, die die S-IT selbst und aktuell auch bei Verbandskommunen im Südverband einführt. Die Gründe für die Einführung einer identischen Software werden im Folgenden dargestellt. Sie liegen im Wesentlichen in der engen Verzahnung der technischen Systeme begründet. Laut der Präambel der Verbandsatzung stellt die SIT ihren Mitgliedern IT-Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie zur Verfügung. Ihm obliegt u.a. die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere - die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für

alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen. Eigenentwicklungen werden dandurchgeführt, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind, - die Beratung und Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) in den Verwaltungen, - die Fortschreibung einer informationstechnischen Strategie inklusive der Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine effektive und effiziente kommunale TuI sowie der organisatorischen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, - die Planung, Konfiguration, Installation und Betreuung von Hard- und Softwareprodukten vor Ort Vor dem Hintergrund der Aufgaben und der damit verbundenen engen Zusammenarbeit zwischen S-IT und der Stadt Arnsberg ist die Einführung unterschiedlicher Software zum Schutz der technischen Systeme nicht zielführend. Vor dem Hintergrund ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 (4) Nr. 2b) VgV mit dem Bieter r-tec GmbH gerechtfertigt.

6.1 Ergebnis Lot Identifier: LOT-0001

Es wurde mindestens ein Gewinner ermittelt.

6.1.3 Nicht erfolgreiche Bieter

Offizielle Bezeichnung: r-tec IT Security GmbH

6.1.4 Statistische Informationen

Eingegangene Angebote oder Teilnahmeanträge:

Art der eingegangenen Einreichungen: *Angebote auf elektronischem Wege eingereicht*

Anzahl der eingegangenen Angebote oder Teilnahmeanträge: 1

8 Organisationen

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Stadt Arnsberg

Identifikationsnummer: 059580004004-31001-64

Zusätzlicher Name: Beschaffungsmanagement

Postanschrift: Nedereimerfeld 22

Ort: Arnsberg

Postleitzahl: 59823

NUTS-3-Code: *Hochsauerlandkreis (DEA57)*

Land: *Deutschland*

Kontaktstelle: Beschaffungsmanagement

E-Mail: s.gillert@stadtwerke-arnsberg.de

Telefon: +49 2932 201-0

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

Zentrale Beschaffungsstelle, die für andere Beschaffer bestimmte Lieferungen und/oder Dienstleistungen erwirbt

Zentrale Beschaffungsstelle, die öffentliche Aufträge oder Rahmenvereinbarungen im Zusammenhang mit für andere Beschaffer bestimmten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen vergibt/abschließt

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

Organisation, die einen Offline-Zugang zu den Vergabeunterlagen bereitstellt

Organisation, aus deren Mitteln der Auftrag bezahlt wird

Organisation, die die Zahlung ausführt

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Bezirksregierung Münster

Identifikationsnummer: 05515-03004-07

Zusätzlicher Name: Vergabekammer Westfalen

Postanschrift: Albrecht-Thaer-Straße 9

Ort: Münster

Postleitzahl: 48147

NUTS-3-Code: *Münster, Kreisfreie Stadt (DEA33)*

Land: *Deutschland*

Kontaktstelle: Vergabekammer Westfalen

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

Telefon: +49 251 4111691

Rollen dieser Organisation:

Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: r-tec IT Security GmbH

Unternehmensgröße: medium

Identifikationsnummer: DE181804223

Postanschrift: Hatzfelder Straße 165-167

Ort: Wuppertal

Postleitzahl: 42281

NUTS-3-Code: *Wuppertal, Kreisfreie Stadt (DEA1A)*

Land: *Deutschland*

E-Mail: p.schoepp@r-tec.net

Telefon: 000

Internet-Adresse: <https://www.r-tec.net>

Rollen dieser Organisation:

Bieter

Wirtschaftlicher Eigentümer

Offizielle Bezeichnung: r-tec IT Security GmbH

Staatsangehörigkeit des Eigentümers: DEU

Postanschrift: Hatzfelder Straße 165-167

Ort: Wuppertal

Postleitzahl: 42281

NUTS-3-Code: DEA1A

Land: DEU

E-Mail: p.schoepp@r-tec.net

Telefon: 000

11 Informationen zur Bekanntmachung

11.1 Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 5bd5631a-f086-430f-bfe8-394b0c7d8caa - 01

Formulartyp: *Ergebnis*

Art der Bekanntmachung: *Bekanntmachung vergebener Aufträge oder Zuschlagsbekanntmachung – Standardregelung*

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 2024-02-22+01:00 00:00:00+01:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: *Deutsch*